

Zeitschrift: Der Mannigfaltige : eine republikanische Wochenschrift für Bündten

Herausgeber: Jakob Otto

Band: - (1778)

Heft: 42

Rubrik: Nachricht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Mannigfaltige.

Eine republikanische Wochenschrift,
für Bündten.

42 Stück.

Nachricht.

In St. Gallen ist auf Veranstaſtung einiger Menschenfreunde und mit Genehmigung eines wohledlen Magistrats gedruckt worden: Anweisung wie mit ertrunkenen, oder erstickten Personen zu verfahren, um selbige, wo möglich, zu erretten, und wieder ins Leben zu bringen. In wenigen Blättern wird darinn eine jedermann brauchbare Anleitung gegeben, wie den Ertrunkenen, den durch Rauch oder Dampf Erstickten, ferner den Erwürgten und Erfrornten, zu ihrer oft noch möglichen Errettung, Hülfe geleistet werden könne. Diese Sorgfalt ist allerdings loblich und überall der Nachahmung werth! aber noch kräftiger und schöner wird sie durch die damit verknüpfte großmuthige Veranstaſtung dieser Menschenfreunde, wie solche aus der jener Anweisung angehängten und von Herrn Pfarrer Stäheli unterzeichneten Erklärung zu ersehen ist. So lautet dieselbe: „Man trauet es zwar der Menschenliebe eines jeden zu, daß er von selbst alles mögliche zur Rettung der Unglücklichen beitragen

L t

beitragen

„beitragen werde; allein der gute Willen kann oft durch Umstände verhindert werden. Unkosten, Versäumniss könnten es manchem schwer machen das zu thun, was nöthig, und wozu er sonst geneigt wäre. Um diese Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen haben sich einige Menschenfreunde entschlossen folgende Preise auszulegen;

Wer einen vermissten Ertrunkenen zuerst findet, und ihn lebendig oder Tod anzeigen, bekommt einen Preis von zwei neuen Louis d'or.

Wer einen in dem Wasser in Lebensgefahr sich befindenden rettet, bekommt fünf Louis d'or.

Wenn bei einem für tod aus dem Wasser gezognen die in der Anweisung vorgeschriebene Ordnung mit glücklichem Erfolg beobachtet worden ist, so ist auf diese durch Gottes Segen beglückte Rettung eine Belohnung von zehn neuen Louis d'or gesetzt. Die Gesellschaft ist zwar gesonnen diesen letzten Preis eigentlich den Herren Chirurgis zukommen zu lassen, die an dem verunglückten gearbeitet; doch mit dem Vorbehalt, daß sie unter diejenigen, welche auf die eine oder andere Weise zur Rettung beigetragen, oder diesen Herren auf ihren Befehl hülfliche Hand geleistet, eine anständige Belohnung, je nach den Umständen, austheilen wird. Besonders wer sein Haus und Bett dazu hergiebt, dem wird ein neuer Louis d'or versprochen, und was ihm verlorben

„ dorben wird, das soll ihm wieder gut gemacht werden.

Wer sonst Unglücklichen, von denen in der Anweisung geredt worden, Hülfe leistet, dem behält sich die Gesellschaft vor, eine den Umständen angemessene Belohnung zu geben; So wie sie in jedem Fall sich die Freiheit nehmen wird, nach Verschiedenheit der Umständen zu urtheilen und zu handeln. „

Was die Anweisung betrifft, von welcher hier die Rede ist, so sind wir gesonnen, sie, wegen ihrer allgemeinen Nutzbarkeit, mit einigen nicht unnöthigen Zusätzen vermehrt, nächstens in dieses Blatt einzurücken: möchten nur Menschenfreunde hie und da bei uns, ihr eben das Gewicht geben, das sie in St. Gallen hat, und die Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsmittel eben so erleichtern und versichern helfen; wie gerne wollten wir eine so rühmliche und menschenfreundliche Anstalt anzeigen!

Ein Beispiel kindlicher Liebe.

Ein armer Bauer in einem Dorfe bei Eger, sollte binnen vier und zwanzig Stunden eben so viel Gulden bezahlen, wenn er nicht von seinem Amtmann aus der Hütte geschmissen und ins Gefängniß gebracht seyn wollte. Er sahe keine Rettung vor sich, und überließ sich dem äußersten Gram und Kummer.